

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1901**

17 (12.3.1901)

# Verordnungs-Blatt

der

## Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 12. März 1901.

### Inhalt.

#### Allgemeine Verfügungen:

Nr. 31631. C. Vorschriften über die Benützung der Wagen.

### Allgemeine Verfügungen.

Nr. 31631. C.

#### Die Vorschriften über die Benützung der Wagen betreffend.

A. An Stelle des § 44 der Vorschriften über die Benützung der Wagen treten mit Wirkung vom 1. April l. Js. folgende Bestimmungen:

1. Alle auf einer Station zu- und abgehenden Wagen sind am Zuge in die Wagenausschreibebücher aufzeichnen zu lassen. Für diese Bücher ist

a) auf größeren Stationen die Impresse i. Nr. 22 a und b oder i. Nr. 22 o (vgl. Ziffer 2),

b) auf mittleren und kleineren Stationen die Impresse i. Nr. 22 zu verwenden.

Die hiernach erforderliche Eintheilung der Stationen wird von den Betriebsinspektoren bestimmt. Es ist dabei von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß in die Gruppe a alle eigentlichen Rangirstationen sowie diejenigen Stationen einzureihen sind, bei denen mehr als ein Bediensteter mit der unmittelbaren Aufsicht über die Be- und Entladung der Wagen (vergl. Ziffer 6 a) betraut ist.

2. Die unter Ziffer 1 a fallenden Stationen weisen, dem Bordruck der Impresse entsprechend, die Wagen in Ankunft und in Abgang getrennt nach, so wie sie aus dem Zuge aus- oder in den Zug eingestellt werden. Da, wo es durch die örtlichen Verhältnisse oder aus sonstigen Gründen geboten erscheint, Ankunft und Abgang der Wagen in besondere Bücher aufzuzeichnen, ist die Impresse i. Nr. 22 a und b, sonst die Impresse i. Nr. 22 o zu verwenden. Auch können nach Erforderniß gleichzeitig mehrere Ausschreibebücher (für gerade und ungerade Tage) in Gebrauch genommen werden.

3. Die unter Ziffer 1 b fallenden Stationen haben die Wagen auf der gleichen Zeile, auf der sie im Wagenausschreibebuch in Ankunft erscheinen, auch in Abgang auszutragen.

4. Sofern bei fremden Wagen die an den Seitenwänden angeschriebene Gattungsbezeichnung mit der badischen Bezeichnung nicht übereinstimmt, ist letztere in die Spalte „Gattung des Wagens“ einzusetzen.

5. In der Spalte „beladen oder leer“ ist zur Bezeichnung für „beladen“ der Buchstabe b, für „leer“ ein wagrechter Strich (—) anzuwenden.

6. Die Kontrolle über die Bereitstellung, die Be- und Entladung der Wagen wird wie folgt geübt:

a) Auf den unter Ziffer 1 a fallenden Stationen sind in den einzelnen Verwendungsbezirken (Freiladegleisen, Güterhallen, Rampen, Magazinen, Anschlußgleisen, Lagerplätzen) von den mit der Aufsicht über die einzelnen Bezirke betrauten Bediensteten (Plazauffsehern, Hallenobleuten u. s. w.) Wagenkontrollbücher (Impresse i. Nr. 43) zu führen, in die alle bereit gestellten leeren und beladenen Wagen einzutragen sind. Die Spalten sind nach Vordruck auszufüllen. Werden beladen eingegangene Wagen nach Entladung an derselben Stelle wieder beladen, so ist dies auf den Zwischenlinien des Buchs zu vermerken. Wird ein entladener Wagen zur Wiederbeladung in einen anderen Verwendungsbezirk übergeführt, so ist darauf in Spalte „Bemerkungen“ hinzuweisen.

b) Auf den mittleren und kleineren Stationen (vergl. Ziffer 1 b) dient das Wagenausschreibebuch zugleich als Wagenkontrollbuch. Der mit der Aufsicht über die zur Be- und Entladung bereitgestellten Wagen betraute Bedienstete hat daher die Zeit der Bereitstellung, der Be- und Entladung im Wagenausschreibebuch nach Anleitung des Vordrucks einzutragen. Werden Wagen nach der Entladung zur Wiederbeladung bereitgestellt, so ist zu verfahren wie unter Ziffer 6 a für Wagenkontrollbücher vorgeschrieben.

Die Einträge in das Wagenbestellbuch über Bereitstellung der Wagen sind aus dem Wagenausschreibebuch und, wo Wagenkontrollbücher geführt werden, aus diesem zu fertigen.

7. In den Wagenkontrollbüchern (Ziffer 6 a) und in den Ausschreibebüchern der mittleren und kleineren Stationen (Ziffer 6 b) sind in der Spalte „Bemerkungen“ alle außergewöhnlichen Vorkommnisse, durch die die rechtzeitige Absendung eines Wagens verhindert wurde, zu vermerken. Insbesondere hat dies zu geschehen, wenn Wagen durch zoll- und steueramtliche Abfertigung einen längeren Aufenthalt erleiden, für den nach § 69, Abs. 4 der Verkehrsordnung Wagenstandgeld nicht zu erheben ist. Hat die Mitnahme eines zur Absendung bereitgestellten Wagens wegen voller Belastung des Zuges nicht erfolgen können, so ist die entstandene Verzögerung durch die in § 40, Abs. IX der Güterabfertigungsvorschriften vorgeschriebene Bescheinigung des Zugführers (Impresse i. Nr. 12) zu belegen. Wenn ein Wagen aus dem Grunde längere Zeit auf einer Station gestanden ist, weil nicht darüber verfügt wurde, so muß dies ebenfalls kurz vermerkt werden.

8. Um den Lauf der Wagen jederzeit verfolgen zu können, muß auf saubere und deutliche Führung der Wagenausschreibebücher und Wagenkontrollbücher gehalten werden. Diese Bücher sind bis Ende des auf das Verwendungsjahr folgenden Jahres aufzubewahren.

9. An jedem für die Station selbst bestimmten Güterwagen (Loko-Wagen) ist sofort nach Eingang das Datum und die Zugnummer mit Kreide an der für die Anschriften bestimmten Stelle deutlich anzuschreiben. Beim Eintreffen des Wagens an der Verwendungsstelle (zur Be- oder Entladung) ist diese Anschrift durch den Tag und die Stunde der Bereitstellung zu ergänzen. Diese Anschrift ist stets in nachstehender Form auszuführen.

(Der linke Winkel enthält den Tag und der rechte den Zug des Eingangs, der obere Winkel den Tag und der untere die Stunde der Bereitstellung.)

Die Kreideanschriften sind, bevor der Wagen die Station verläßt, sorgfältig auszulöschen.

10. Auf jeder Station und bei jeder selbständigen Güterabfertigungsstelle ist im Dienstaustheiler ein bestimmter Beamter zu bezeichnen, dem die örtliche Ueberwachung des Wagenverkehrs obliegt. Dieser Beamte hat täglich mindestens einmal eine Vergleichung der Kreideanschriften mit den Aufzeichnungen im Wagenausschreibebuch und den Wagenkontrollbüchern vorzunehmen, für überständige Wagen das Wagenstandgeld anzusetzen, dessen Erhebung zu veranlassen und auf einen thunlichst raschen Wagenumsatz hinzuwirken. Wo die räumliche Ausdehnung des Bahnhofes dies erfordert, können mit der Aufsicht auch 2 oder mehr bestimmte zu bezeichnende Beamte betraut werden.

Die Großh. Betriebsinspektoren werden den Vollzug dieser Anordnung überwachen.

11. Die Dienstvorstände und deren Stellvertreter werden durch die Kreideanschrift in Stand gesetzt, bei ihren Gängen durch den Bahnhof den Wagenumlauf fortgesetzt zu überwachen. Sie haben außerdem die Uebereinstimmung der Kreideanschriften mit den Aufzeichnungen im Wagenausschreibebuch und den Kontrollbüchern sowie zwischen Ausschreibebuch und Kontrollbüchern wöchentlich mindestens einmal stichprobeweise nachzuprüfen und, daß dies geschehen, in den Büchern zu bescheinigen.

12. Die Stationsverzeichnisse für badische Wagen kommen in Wegfall. Ein etwa noch vorhandener Borrath der Impresse i. Nr. 8 ist an das Material- und Drucksachenbureau einzusenden.

B. Die Einträge in die Uebergangsnachweisungen für badische Güterwagen (§ 46) sind, da die Stationsverzeichnisse wegfallen, aus den Wagenausschreibebüchern zu fertigen.

C. Am 1. April treten ferner folgende Aenderungen der Bestimmungen des § 47 der Wagenbenutzungsvorschriften in Kraft:

1. In die an die Wagenkontrolle einzusendenden Stationsnachweisungen über fremde Wagen (Impresse i. Nr. 3 a und b für Uebergangsstationen; i. Nr. 4 a und b für Binnenstationen) sind künftig nur folgende Wagen aufzunehmen:

a) alle auf den Uebergangsstationen von den Nachbarbahnen übernommenen und an diese übergebenen fremden Wagen,

- b) alle auf den Stationen zur Ent- oder Beladung (auch wenn sie nur theilweise stattfindet), zur Desinfektion, zur Zollbehandlung, zur Wiederherstellung und dergl. ausgestellten fremden Wagen;
- c) alle leer zur Wiederbeladung nach anderen Stationen abgelenkten fremden Wagen; diese Wagen sind von derjenigen Station nachzuweisen, die die Wagen zur Ablenkung anschreibt.

Die Nachweisungen müssen stets im Laufenden gehalten werden.

2. Die Vorlage von Nachweisungen über fremde Wagen findet also nicht mehr statt in allen Fällen, wo diese Wagen auf Uebergangsstationen im inneren badischen Verkehr lediglich von einem Zug auf den anderen übergehen.

3. Diese Anordnung setzt eine gewissenhafte Rapportirung der fremden Wagen, insbesondere auch auf den badischen Ein- und Austrittsstationen, voraus. Die Großh. Wagenkontrolle wird Nachlässigkeiten in der Rapportirung der schuldigen Station oder dem dieser vorgeetzten Betriebsinspektor zur weiteren Verfolgung mittheilen und bei fortgesetzten Verstößen gegen vorstehende Bestimmung Anzeige an die Generaldirektion erstatten.

4. Auf denjenigen Stationen, auf welchen die Mehrzahl der aufzuschreibenden fremden Wagen lediglich von einem Zug auf einen Anschlußzug übergehen, sind die für die Station selbst bestimmten Wagen (Loko-Wagen) im Aufschreibebuch zu unterstreichen, damit sie für die Uebertragung in die Stationsnachweisung leicht erkenntlich sind.

Von der Ausgabe von Deckblättern zu den Vorschriften über die Benützung der Wagen wird mit Rücksicht darauf abgesehen, daß diese Dienstanweisung auf den 1. Mai d. J. in neuer Bearbeitung erscheinen wird. Die Stationen haben ihren etwaigen weiteren Bedarf an gegenwärtiger Nummer des Ordnungsblattes alsbald k. H. bei diesseitiger Expeditur anzufordern.

Karlsruhe, den 6. März 1901.

**Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.**

**Kofh.**